

BUND DER KATZENZÜCHTER NRW E.V.



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen **Bund der Katzenzüchter NRW**.

Sitz des Vereins ist **Wuppertal**.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist Zucht und Reinerhaltung der einzelnen Katzenrassen. Der Verein soll Züchter und Liebhaber aller Katzenrassen vereinigen und Ihre Interessen vertreten.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Beratung und Beantwortung aller Fragen über Zucht, Umgang mit Katzen sowie Krankheiten bei einzelnen Rassen.
- b) Zusammenarbeit in jedem vertretbaren Katzenverein, Tierschutzverein und Katzenhaltern auf sachlicher Grundlage im In- und Ausland.
- c) Zucht von Katzen mit Führung eines Zuchtbuches und Erstellung von Ahnentafeln.
- d) Durchführung von Ausstellungen.
- e) Vermittlung von Interessenten an Züchter und Zuchtkaterhaltern.
- f) Der Verein kann sich ggf. einer Dachorganisation anschließen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen die gewerbsmäßig Handel mit Katzen betreibt und/oder Tiere zu Versuchszwecken weitergeben.

Über den in Briefform gestellten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

Es gibt folgende Mitgliedschaften:

- a) Vollmitglied (stimmberechtigt)
- b) Familienmitglied (stimmberechtigt)
- c) Jugendmitglied (unter 18 Jahren) bis 16 Jahren beitragsfrei (diskussionsfähig jedoch nicht stimmberechtigt)
- d) Freundschaftsmitglied (diskussionsfähig jedoch nicht stimmberechtigt)
- e) Fördermitglied (diskussionsfähig jedoch nicht stimmberechtigt)
- f) Ehrenmitglied (stimmberechtigt und Mitgliedsbeitrag frei)

Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis. Das Mitglied erhält des Weiteren eine Ausführung der Satzung und der Zucht- und Haltungsrichtlinien. Eine Mitgliedschaft in einem anderen Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Ansonsten droht der Ausschluss aus dem Verein.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Briefform gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. Ein Mitglied kann wegen vereinschädigendem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist unter Bekanntgabe der erhobenen Vorwürfe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied hat das Recht auf Widerspruch, sowie auf Anhörung und Teilnahme an der Sitzung des Widerspruchsausschusses. An dieser Sitzung nehmen auch der Schriftführer und der Widerspruchsausschuss teil. Das Mitglied und der Schriftführer sind nicht Stimmberechtigt. Beide Parteien haben das Recht ggf. zu dieser Sitzung auch evtl. Zeugen ein zu laden.

Der Widerspruchsausschuss besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) Vier Beisitzern (von den Mitgliedern gewählt, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen)

Die Abstimmung der Sitzung ist in geheimer Wahl zu treffen. Es wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Eine Enthaltung ist dabei nicht erlaubt. Über den Hergang der Beratung ist von den Ausschussmitgliedern Stillschweigen zu bewahren. Das Ergebnis der Abstimmung ist dem restlichen Vorstand, der an dieser Sitzung nicht teilnehmen darf, schnellstens mit zu teilen. Das ausgeschiedene Mitglied verliert mit Erlöschen der Mitgliedschaft alle Ansprüche an den Verein. Bei Kündigung des Vollmitglieds endet automatisch (mit sofortiger Wirkung) die Familienmitgliedschaft. Das Familienmitglied hat jedoch die Möglichkeit, Vollmitglied oder Freundschaftsmitglied zu werden.

Der Vorstand kann ausnahmen bei der Kündigung aus wichtigen Gründen zulassen. Ein Vereinsmitglied kann laut Vorstandsbeschluss aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden

- a) bei Zahlungsverzug der Beiträge und/oder Gebühren
- b) bei Satzungsverstößen
- c) bei schwerwiegenden Verstößen gegen Zucht und/oder Handlungsrichtlinien
- d) bei Verstößen gegen die Ausstellungsrichtlinien
- e) bei Störungen des Vereinsfriedens
- f) bei Tierquälerei, sofortiger Ausschluss ohne Wiederaufnahme

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.Januar eines Kalenderjahres fällig. Auch im ersten Jahr, bei Erhalt der Mitgliedschaft. Das Mitglied hat keinerlei Anspruch auf Leistungen, bevor das Mitglied seinen Jahresbeitrag bezahlt hat. Wird ein Mitglied nach dem 30.06 eines Jahres aufgenommen, zahlt dieses Mitglied für das laufende Kalenderjahr nur die Hälfte des Jahresbeitrages. Sonstige Gebühren werden vom Vorstand festgelegt.

Alle Gebühren können per Bankeinzug oder Überweisung auf das Vereinskonto oder durch direkte Zahlung an den Schatzmeister erfolgen.

§ 6 Vorstand

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Schatzmeister

Der ins Vereinsregister einzutragende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei Vorstandsmitgliedern. Die Gerichtliche und Außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung (bei Gründung durch die Gründungsmitglieder) auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die durch die Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder sowie deren Zuständigkeiten zu bestimmen sind.

Jedes Vorstandsmitglied hat bei Beschlussfassung eine Stimme.

Beschlüsse des Vorstands sind in einem Sitzungsprotokoll niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Die Vorstandsmitglieder sind Ehrenamtlich tätig.

§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich, innerhalb des ersten Kalenderhalbjahres statt.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung – einschließlich der Änderung des Vereinszwecks – sind $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Der/Die Kassenprüfer hat/haben vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Buchführung des Vereins anhand der Belege und Unterlagen zu prüfen und in der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist von einem bei der Versammlung bestimmten Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, aus der

- a) Ort
- b) Zeit
- c) Anzahl der anwesenden Mitglieder
- d) Bericht über das Vereinsleben im zurückliegenden Geschäftsjahr
- e) Kassenbericht des Schatzmeisters
- f) Bericht des/ der Kassenprüfer
- g) Entlastung des Vorstands bzw. des Schatzmeisters
- h) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfer (Die Mitgliederversammlung wählt für Dauer von 1 Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Vorstandsmitglied sein. Die Wiederwahl ist zulässig.)
- i) Vorstandswahl, soweit diese ansteht
- j) die gefassten Beschlüsse
- k) der genaue Wortlaut des geänderten Satzungstextes und die Abstimmungsergebnisse hervorgehen.

Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterschreiben.

Der Ort der ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt, wobei die Mitglieder ein Vorschlagsrecht haben.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, falls er dieses für erforderlich bzw. zweckmäßig hält.

Er ist dazu verpflichtet wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Benennung der Gründe schriftlich verlangt.

Für die Außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Rechte wie für die Ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an:

Zu gleichen Teilen von je 50%

1. THW Wuppertal, Otto Hahnstr. 22, 42369 Wuppertal
2. Weisser Ring, Weberstr. 16, 55130 Mainz

§ 10 Liquidation des Vereins

Die Liquidation erfolgt durch den letzten eingetragenen Vorstand gemeinschaftlich, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes. Die Bekanntmachung der Liquidation gemäß § 50 BGB erfolgt in der Wuppertaler Rundschau.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

Der Verein haftet nicht für selbstverschuldete Schäden der Mitglieder und Schäden die durch Mitglieder und/oder Teilnehmer an Veranstaltungen des Vereins verursacht wurden. Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Soweit in der Satzung keine anderen Bestimmungen sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Zuchtrichtlinien und die Geschäftsordnung des Bund der Katzenzüchter NRW sind nicht Gegenstand der Satzung, aber für jedes Mitglied bindend. Der Bund der Katzenzüchter NRW wird vor der ersten Ausstellung eine Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung abschließen.

Der Vorstand hat die Leitung des Vereins. Er ist zuständig für alle Aufgaben die nicht durch die Satzung anderer Vereinsorgane obliegen und für die ordnungsmäÙe Verwaltung des Vereinsmögens.
Wuppertal, den 24.01.2015